



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 11. August 2020

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-335/I/1434 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	10.08.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	31.08.2020		
Stadtverordnetenversammlung	07.09.2020		

**Betreff: Wirtschaftliche Betätigung
 Prüfung nach § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung
 - Antrag des Magistrats vom 10.08.2020 -
 Drucks. 16-335/I/1434 16-21**

Anlagen: Bericht über die wirtschaftliche Betätigung

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Bericht zu den wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Seligenstadt wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass die Betätigungen die Voraussetzungen des § 121 HGO erfüllen.

Begründung:

Gemäß § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO) haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch den Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeit privaten Dritten übertragen werden kann.

Der Bericht soll die Stadtverordnetenversammlung in die Lage versetzen, zu entscheiden, ob von der Gemeinde ausgeübte wirtschaftliche Betätigungen einer Privatisierung zugänglich sind und, falls dies bejaht wird, eine politische Entscheidung über die Privatisierung herbeizuführen.

In inhaltlicher Hinsicht sind in dem Bericht nur die wirtschaftlichen Betätigungen i. S. d. § 121 Abs. 1 HGO aufzunehmen. Wirtschaftliche Betätigungen in diesem Sinne sind Tätigkeiten, die auch ein Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betreiben könnte. Hiervon abweichend hat der Gesetzgeber allerdings nach wie vor wichtige Teile gemeindlicher Aufgabenerfüllung aus dieser Definition herausgenommen.

1. Tätigkeiten, zu den die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
3. Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs.

Diese sind Kraft Gesetzes nicht als wirtschaftliche Betätigungen anzusehen, auch wenn in diesen Bereichen in erheblichem Umfang private Dritte aktiv sind. Die Tätigkeiten in diesen genannten Bereichen müssen daher auch nicht in den Bericht nach § 121 Abs. 7 HGO aufgenommen werden.